

Lärmaktionsplan gemäß §47d Bundesimmissionsschutzgesetz Fortführung (Stufe 4)

Die Gemeinde Biberach ist die für die Fortschreibung eines Lärmaktionsplans nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zuständige Behörde. Nach der Aktualisierung des derzeit gültigen Lärmaktionsplans im Jahr 2020 ist es jetzt Aufgabe, diesen Plan fortzuschreiben.

Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen durch Hauptverkehrswege zu untersuchen. In Biberach betrifft dies die B 33 und die L 94. Auf den Ergebnissen der Analyse aufbauend sind Möglichkeiten zur Lärminderung zu prüfen.

Im Rahmen der Fortschreibung soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen gehört werden. Vor allem die betroffenen Bürger/-innen sollen rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung von Lärmaktionsplänen mitzuwirken.

Nach § 47d Abs. 3 und 4 BImSchG ist daher eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Dies soll analog zu den in Bauleitplanverfahren üblichen Verfahren erfolgen, wobei eine einstufige Beteiligung vorgesehen ist.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt auch in der Zeit vom **21.02.2025** bis einschließlich **24.03.2025** bei der Gemeindeverwaltung Biberach, Fachbereich Bürgerservice/Bauen, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Über eingegangene Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Hinweis zur Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung ist am 19.02.2025 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Biberach (www.biberach-baden.de) erfolgt.